

Handelsvertreter: Anhaltender Aufschwung mit verhaltenen Erwartungen

Die Corona-Krise hatte Deutschland auch während der Befragung der Handelsvertretungen zum 32. Online-Vertriebsbarometer im Oktober-November 2021 fest im Griff. Trotzdem haben sich die Beurteilungen der eigenen Geschäftslage nach dem kräftigen Aufschwung im Sommer noch einmal leicht verbessert. Etwas differenzierter wurde jetzt aber die Situation der jeweiligen Branche beurteilt. Deutlich pessimistischer als im Sommer, wurden die kurzfristigen Geschäftsaussichten beurteilt. Die dagegen nur geringfügig ungünstigere Beurteilung der langfristigen Perspektiven war vor allem mit deutlich größerer Unsicherheit verbunden. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Branchen waren dabei aber weiterhin sehr groß. Weitere Ergebnisse sind nachzulesen unter: <https://cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/>

Fristverlängerungen

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III Plus zum Förderzeitraum Juli bis Dezember endet am 31. März 2022 (verlängert). Seit 22. Oktober 2021 können prüfende Dritte auch die Kontoverbindung ändern. Die diesbezügliche Frist wurde ebenfalls auf 31. März 2022 verlängert. Die Antragsfrist für die Neustarthilfe III Plus für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 ist ebenfalls verlängert worden und endet am 31. März 2022. Die Antragsfrist für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 endet am 31. März 2022 (verlängert). Die Fristen für Änderungsanträge und Änderungen der Kontoverbindungen wurden ebenfalls bis 31. März 2022 verlängert. Wichtig: Die beiden Förderzeiträume müssen separat beantragt werden.

Überbrückungshilfe IV kann beantragt werden

Die Überbrückungshilfe IV kann seit dem 7. Januar 2022 beantragt werden. Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung weiterhin Unternehmen, Selbstständige sowie Freiberufler aller Branchen. Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus. Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe IV läuft vom 1.01.2022 bis zum 31.03.2022. Die Überbrückungshilfe IV kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022. Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

Steuer-ID ab 2022 auch für gewerblichen Minijob melden

Ab diesem Jahr müssen Arbeitgeber die Steuer-IDs ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Auf diese Neuerung weist die Minijob-Zentrale hin.

Seit dem 1.1.2022 ist die Steuer-ID gewerblicher Minijobber über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale zu übermitteln.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Zudem muss in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angegeben werden.

Die Mitteilung der Minijob-Zentrale finden Sie im Internet unter <https://cdh.de/steuer-id-ab-2022-auch-fuer-gewerblichen-minijob-melden/>

Kurzarbeitergeld verlängert

Durch die „Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung“, die am 24. November 2021 im Bundeskabinett beschlossen wurde, werden der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten bis zum 31. März 2022 verlängert. Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge fällt mit der Verordnung allerdings weg. Hier ist ab 2022 grundsätzlich nur noch eine Erstattung in Höhe von 50 Prozent vorgesehen.

Wegen Corona: Gewerbesteuerliche Maßnahmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona Virus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen veröffentlicht.

Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 9. Dezember 2021) gilt Folgendes:

- Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt ESt-VZ und KSt-VZ anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 30.6.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen.
- Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).
- Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona Virus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Die gleich lautenden Erlasse v. 9.12.2021 sind auf der Homepage des BMF veröffentlicht worden.